



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 3. Juni 2020

Nummer 22

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau 503

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des
Landesbetriebes Straßenwesen: „Planungsverfahren für den Umbau der AS Ruhland der A13“ 503

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der
Stadt Brandenburg an der Havel und Umbau des Knotenpunktes B 102/B 1/Prötzelweg
einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung 504

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
380-kV-Leitung Neuenhagen - Marzahn (495/496) und der 380-kV-Leitung Preilack - Neuenhagen -
Eisenhüttenstadt - Heinersdorf (547/548/444) im Rahmen des Umbaus des UW Neuenhagen 506

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Entlassung des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz aus der luftrechtlichen Fachplanung 507

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Herzberg

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
einer Erstaufforstung von drei Grundstücken 508

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
einer Erstaufforstung 508

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	509
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	509
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	510

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juni 2020

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Prenzlau in der Gemarkung Basedow, Flur 1, Flurstück 8 und 14/1 je eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen: „Planungsverfahren für den Umbau der AS Ruhland der A13“

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 29. April 2020

Der Landesbetrieb Straßenwesen (VT) stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Umbau der AS Ruhland der A13“. Das Plangebiet befindet sich in den Gemeinden Schwarzheide und Ruhland im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24. März 2020 durchgeführt. Die Vorprüfung wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2118-31101/0013/022 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Der Vorhabenträger plant den Umbau der Anschlussstelle (AS) Ruhland an der Bundesautobahn (A) 13. Der Umbau der AS Ruhland erfolgt für den Transport größerer Rotorblätter für Windkraftanlagen der Firma Vestas und umfasst die flächige Erweiterung der bereits bestehenden Sperrflächen jeweils östlich beider AS-Rampen. Die jeweils westlichen Seiten beider AS-Rampen werden erstmalig erweitert.

Das geplante Vorhaben ruft vor allem nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Boden, Klima/Luft, Pflanzen und Landschaft hervor. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind teilweise dauerhaft und nicht umkehrbar. Sie werden aber nicht als schwer und komplex eingestuft. Die Auswirkungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2118 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel und Umbau des Knotenpunktes B 102/B 1/Prötzelweg einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
Vom 19. Februar 2020

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 19. Februar 2020** (Gesch.-Z.: 2110-31102/0102/019) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Brandenburgische Straßengesetz (BrbgStrG),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

8. Juni 2020 bis einschließlich 22. Juni 2020

- **in der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Foyer, 14770 Brandenburg an der Havel**
(Aufgrund der Corona SARS-CoV-2(COVID 19)-Pandemie ist der Zugang zum Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt möglich. Interessierte Menschen werden gebeten, vorab unter den Telefonnummern **03381-686 112 oder -111** einen Termin zu vereinbaren. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird, unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln (zum Beispiel Personenanzahl, Familienmitglieder), ermöglicht.),
- **in der Gemeinde Kloster Lehnin, Friedensstraße 3, 14797 Lehnin**
(Aufgrund der Corona SARS-CoV-2(COVID 19)-Pandemie ist der Zugang zum Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt möglich. Es wird daher um Voranmeldung gebeten. Termine können unter den Telefonnummern **03382-7307 42 oder -43** vereinbart werden. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln (zum Beispiel Personenanzahl, Familienmitglieder) ermöglicht.),
- **in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig**
(Aufgrund der Corona SARS-CoV-2(COVID 19)-Pandemie ist der Zugang zum Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt möglich. Interessierte Menschen werden gebeten **zu klingeln**, um den Zugang zu den Räumlichkeiten zu erhalten.),
- **in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, 14469 Potsdam**
(Aufgrund der Corona SARS-CoV-2(COVID 19)-Pandemie können die Unterlagen nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten der Möglichkeit der Einsichtnahme werden auf **telefonische Anfrage (0331-289 2541)** oder **Anfrage per Mail (verkehrsentwicklung@rathaus.potsdam.de)** mitgeteilt.).

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/3269.htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens sind der Neubau der Ortsumgehung (OU) Schmerzke im Zuge der Bundesstraße B 102 und Ausbau des Knotenpunktes der B 102 mit dem Prötzelweg und der B 1 in der Stadt Brandenburg an der Havel und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sind in der Stadt Brandenburg an der Havel, in der Landeshauptstadt Potsdam, in der Gemeinde Groß Kreutz und in der Gemeinde Kloster Lehnin.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Kurzfassung)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Neubau der OU Schmerzke im Zuge der B 102 vom Knotenpunkt zum Gewerbegebiet Schmerzke/„Am Piperfenn“ bis zum Knotenpunkt B 102/B 1 im Abschnitt 400 von Stationskilometer 2,069 bis Stationskilometer 4,565 auf einer Länge von 2,496 m,
- Bau eines neuen Knotenpunktes der B 102 mit der K 6946 und deren Anpassung auf einer Länge von circa 315 m,
- Teilweiser Rückbau der B 102 im Abschnitt 400 von Stationskilometer 2,250 bis Stationskilometer 4,010,
- Umbau des Knotenpunktes B 102/B1/Prötzelweg vom Ortseingang Brandenburg an der Havel bis zum Brückenbauwerk über den Neujahrsgraben im Zuge der B 102 im Abschnitt 400, Stationskilometer 4,335 bis Stationskilometer 4,565, inklusive der Einmündungen B 102/Prötzelweg, und B 102/B 1/Zu- und Einfahrt Tankstelle mit Anpassung der B 1 im Abschnitt 915, Stationskilometer 0,000 bis 0,128 in einer Länge von 128 m und im Abschnitt 890, Stationskilometer 9,041 bis 9,138 in einer Länge von 97 m,
- Neubau von Gehwegen in der Ortsdurchfahrt von Brandenburg an der Havel (Neuschmerzke) von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+036 im Zuge der B 102 und von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+094 im Zuge des Prötzelweges,
- Neubau zweier Bauwerke im Zuge der OU B 102 über den Piperfenngraben und den Großen Stechgraben mit Biber- und Otterquerung,
- Verlegung eines Gewässerabschnittes des Gewässers II. Ordnung „Großer Stechgraben“ auf circa 100 m unter der OU B 102,
- Neubau von acht sonstigen öffentlichen Straße (Wirtschaftswege 1 bis 6, 8 bis 9),
- Neubau einer Gemeindestraße (Wirtschaftsweg 7),
- Errichtung eines Lärmschutzwalls von Bau-km 1,560 bis Bau-km 2,170, einer Lärmschutzwand von Bau-km 2,150 bis Bau-km 2,380, eines Lärmschutzwalls von Bau-km 2,360 bis Bau-km 2,510, einer Lärmschutzwand von Bau-km 2,490 bis Bau-km 2+618 in Richtung Neuschmerzke in Höhen zwischen 4 m und 5 m,
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Brandenburg an der Havel, in der Gemeinde Kloster Lehnin, Gemeinde Groß Kreutz (Schmergow) und in der Landeshauptstadt Potsdam.

Auf die den Trägern der Straßenbaulast (Landesbetrieb Straßenwesen und Stadt Brandenburg an der Havel) erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vortragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteigesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfül-

lung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Absatz 4 FStrG).

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben 380-kV-Leitung Neuenhagen
- Marzahn (495/496) und der 380-kV-Leitung
Preilack - Neuenhagen - Eisenhüttenstadt -
Heinersdorf (547/548/444) im Rahmen des
Umbaus des UW Neuenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 15. Mai 2020

Die 50Hertz Transmission GmbH beantragt in der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin (Flurstück 1027, Flur 3) im Landkreis Märkisch-Oderland die Errichtung eines neuen Hochspannungsmastes (Mast 1n) mit einer Höhe von 53,90 m, eine Neubeseilung (circa 350 m) sowie einen Isolatorenkettentausch an bereits vorhanden 380-kV-Leitungen. Der neue Mast wird errichtet, um den Ansprung der 380-kV-Leitung Neuenhagen - Marzahn (495/496) an die Schaltfelder C18/C23 zu realisieren. Eine Neubeseilung erfolgt zwischen Mast Nr. 2 und den geplanten Schaltfeldern C18/C23. Die Isolatorenketten am Mast Nr. 2 in Richtung Mast 1n werden erneuert. Die 380-kV-Leitung Preilack - Neuenhagen - Eisenhüttenstadt - Heinersdorf (547/548/444) wird zukünftig an den Schaltfeldern C24/C25 anspringen. Zwischen dem Mast 361 und den geplanten Schaltfeldern C24/C25 erfolgt eine Neubeseilung. Die Isolatorenketten am Mast 1 (zukünftig Mast 361) sowie Mast 361 in Richtung Mast 362 werden erneuert. Nicht mehr benötigte Beseilungen und Bauteile werden an beiden Leitungen zurückgebaut.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist die Errichtung eines Hochspannungsmastes, eine Neubeseilung sowie der Austausch

von Isolatorenketten an der 380-kV-Leitung Neuenhagen - Marzahn (495/496) und der 380-kV-Leitung Preilack - Neuenhagen - Eisenhüttenstadt - Heinersdorf (547/548/444) nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVP in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das gesamte Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Sowohl das Naturschutzgebiet „Wiesengrund“ als auch das Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes“ liegen in einem ausreichenden Abstand von circa 430 m zum Vorhaben entfernt, somit können für diese Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVP betriebs- und anlagebedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben sieht die Errichtung eines neuen Hochspannungsmastes, die Neubeseilung sowie den Austausch von Isolatorenketten an bereits vorhandenen Leitungen vor. Nicht mehr benötigte Beseilung wird zurückgebaut. Die Bauzeit beträgt zwischen 8 - 10 Wochen. Aufgrund der räumlich stark abgegrenzten und zeitlich sehr kurzfristigen Wirkungen des Vorhabens, der Einhaltung der Bauzeitenregelungen und dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fauna zu erwarten. Die Baumaßnahme soll außerhalb der Vegetationsperiode umgesetzt werden, um die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren. Für die Herstellung der Arbeitsflächen sind Schutzmaßnahmen für den Boden wie Baggermatten und Lastverteilungsplatten vorgesehen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Entlassung des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz aus der luftrechtlichen Fachplanung

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 12. Mai 2020

Nachdem die Betriebspflicht der früheren Betreiberin zum 31. Januar 2020 aufgehoben und die Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes Cottbus-Drewitz gleichzeitig widerrufen wurde (bestandskräftige Entscheidung von 17. Januar 2020), hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg als zuständige Fachplanungsbehörde nunmehr die Flugplatzfläche in ihrem gesamten räumlichen Umgriff aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen.

Der Vorrang der luftrechtlichen Fachplanung endet am 31. Mai 2020 um 24 Uhr (lokale Zeit).

Die **Planfeststellung** für Hochbauten, sonstige bauliche Anlagen und Flugbetriebsflächen, soweit diese gemäß § 71 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) als planfestgestellt gelten, wird **zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben**.

Der auf der Grundlage des Bescheides vom 28. Januar 1999 für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz aufrechterhaltene **Baubeschränkungsbereich der Klasse A** in der Form und den Abmessungen der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche der ehemaligen DDR wird **mit Ablauf des 31. Mai 2020 aufgehoben**.

Gleichzeitig enden die Bauhöhenüberwachung und das Zustimmungs-/Genehmigungserfordernis im Sinne der §§ 12,15 und 17 LuftVG.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Fachplanungsentscheidung vom 11. Mai 2020 wird vom Amt Peitz für zwei Wochen während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Beginn, Örtlichkeiten und Zeiten werden vorher durch das Amt Peitz ortsüblich bekanntgemacht.

Sie gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Absatz 5 LuftVG in Verbindung mit § 74 Absatz 4 VwVfG).

Die Aufhebung des beschränkten Bauschutzbereiches gilt zudem gemäß § 18 LuftVG als in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form entsprechend den Formerfordernissen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin gestellt und begründet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 48 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 VwGO).

Hinweis:

Die Fachplanungsentscheidung kann auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de auf den Seiten der Luftfahrt (unter Flugplätze) eingesehen werden. Darüber hinaus kann eine Einsichtnahme auch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, **nach vorheriger Terminvereinbarung** (Tel.: 03342 4266-4102) erfolgen.

Schönefeld, den 12. Mai 2020

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Im Auftrag

Preuß

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung von drei Grundstücken

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Herzberg
Vom 12. Mai 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Jeßnigk, Flur 6, Flurstücke 77/1, 213/79 und 80 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Gesamtfläche von 11,6141 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13. Februar 2020,
Az.: LFB_SEDK_3600/580+4/2020,
LFB_SEDK_3600/580+5/2020 und
LFB_SEDK_3600/580+6/2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laub-Nadel-Mischwaldflächen mit artenreichen Waldrändern, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03535 22576 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Herzberg, Am Sender 1, 04916 Herzberg eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiefersdorf
Vom 13. Mai 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Obersdorf, Flur 6, Flurstück 27 auf einer Fläche von 15,05 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23. März 2020, Az.: LFB 10-06-7020-6/19-2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Donnerstag, den 11. Juni 2020, 11 Uhr:

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 12. Mai 2020
Telefon: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Coronabedingt wird die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 11. Juni 2020 nicht - wie ursprünglich vorgesehen - als Präsenzsitzung im Dienstgebäude der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz in Frankfurt (Oder) stattfinden, sondern in virtueller Form.

Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 11. Juni 2020 - Aktualisierung zur Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19/2020

Die Sitzung wird über die Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als Livestream öffentlich verfolgbar sein; diese erreichen Sie unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de/>.

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet statt am

Der Link wird am 11. Juni 2020 erscheinen.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis der Beschäftigten **Gabriele Koelber**, des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Dienstausweis (weiß) Nr. **207912**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Christian Stehno**, Dienstausweisnummer **101320**, Kartennummer 08283, Farbe blau, ausgestellt am 01.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Mike-Christopher Reblitz**, Dienstausweisnummer **102015**, Kartennummer 09570, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Frankfurt (Oder)

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit rund 58 000 Einwohnern sucht für die aktive Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung als Oberzentrum eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit. Für die Nutzung der besonderen Möglichkeiten und Potenziale der Stadt werden hohe Kreativität, Entscheidungsfreude und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft erwartet. Bei der kooperativen und leistungsorientierten Führung und Motivation von Mitarbeitenden kommen Ihre Kompetenzen in besonderer Weise zur Geltung.

Folgende Position ist zu besetzen:

Beigeordneter (m/w/d) für Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz

Zum Geschäftsbereich gehören die Bereiche Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt; Immobilienmanagement; Stadtplanung und -sanierung, Bauaufsicht, Denkmalschutz; Tief-, Straßenbau und Grünflächen sowie Kataster- und Vermessungswesen. Für dieses umfangreiche Aufgabengebiet kommt der Prozesssteuerung und Koordination eine besondere Bedeutung zu. Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über

- ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium auf Masterniveau in einem für den Geschäftsbereich relevanten Studienfach oder über die Laufbahnbefähigung in einer geeigneten Fachrichtung für den höheren Dienst,
- einschlägige Kompetenzen für eine Führungsposition in der öffentlichen Verwaltung aufgrund mehrjähriger praktischer Tätigkeit,
- ausgeprägte kommunikative und strategisch-konzeptionelle Fähigkeiten,
- Kenntnisse der kommunalen Entscheidungsstrukturen,
- sowie über ein hohes Maß an Engagement für die Stadt und einen hohen Identifikationsgrad mit der Stadt verfügt.

Von Vorteil sind Kenntnisse der polnischen Sprache für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Fließende Englischkenntnisse werden erwartet.

Die Bewerber (m/w/d) müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B2.

Der Dienstbeginn ist für den Monat Oktober 2020 vorgesehen. Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten.

Von dem Beigeordneten (m/w/d) für Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz wird erwartet, dass der Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) genommen wird. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung innerhalb einer bürgerorientierten modernen, öffentlichen Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen insbesondere Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen und Führungszeugnis richten Sie bitte im verschlossenen Umschlag bis zum 17. Juni 2020 an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
persönlich
„Bewerbung Beigeordneter (m/w/d)“
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder).

Es wird auf die Information für Bewerber (m/w/d) zur Datenverarbeitung im Bewerbungsprozess verwiesen, die als Dokument auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Rubrik „Karriere“ hinterlegt ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.